

VORSORGEPLAN, GÜLTIG AB 01.01.2024 Kader- / Zusatzvorsorge

Vorsorgeplan		20	
Personenkreis		23	
Maximale AHV-Altersrente	Art. 2.2		CHF 29'400.00
Eintrittsschwelle	Art. 1.7.1	¾ der maximalen AHV-Altersrente	CHF 22'050.00
Ordentliches Referenzalter	Art. 1.9.2	Männer: das vollendete Frauen (mit Jahrgang 1964 und jünger): Für ältere Frauen gelten folgende Übergangsbestimmungen: Frauen Jahrgang 1960 und älter: Frauen Jahrgang 1961: Frauen Jahrgang 1962: Frauen Jahrgang 1963:	65. Lebensjahr 65. Lebensjahr 64 Jahre und 0 Monate 64 Jahre und 3 Monate 64 Jahre und 6 Monate 64 Jahre und 9 Monate
Flexibler Rücktritt	Art. 1.9.3	Männer / Frauen	möglich zwischen 58. und 70. Altersjahr
Massgebender Lohn	Art. 1.10.1	Entspricht dem massgebenden AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn, der am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Der Stichtag für die Meldung des neuen Jahreslohnes kann im Anschlussvertrag anders festgelegt werden. Ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt. Der obere Grenzbetrag gemäss BVG beträgt das dreifache der maximalen AHV-Altersrente.	
		Oberer Grenzbetrag gemäss BVG	CHF 88'200.00
		Maximal versicherbarer Lohn	CHF 882'000.00
Versicherter Lohn	Art. 1.10.2	Entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich des Koordinationsbetrages	
		Maximal versicherter Lohn (maximal versicherbarer Lohn abzüglich Koordinationsbetrag)	CHF 856'275.00
		Minimal versicherter Lohn (1/8 der maximalen AHV-Altersrente)	CHF 3'675.00
Koordinationsbetrag	Art. 1.10.2	7/8 der maximalen AHV-Altersrente (für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsbetrag mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert)	CHF 25'725.00
Zinssätze Umwandlungssätze Altersrente Alterskapital	Art. 2.2	Die Bestimmungen aus dem Vorsorgeplan PLAN Basis gelten sinngemäss.	
Sparbeitrag in % des versicherten Lohnes ab dem 25. Altersjahr		2.0%	
Maximales Sparguthaben Einkauf	Art. 3.6	Beitrag in % des versicherten Lohnes (siehe nachstehende Tabelle). Der maximale Einkaufsbetrag berechnet sich aus dem maximalen Sparguthaben gemäss Tabelle abzüglich des effektiv vorhandenen Sparguthabens.	

Leistungen / Finanzierung		
Invalidenrente	Art. 2.4	10% des versicherten Lohnes (bei 100%iger Invalidität).
Todesfallkapital	Art. 2.6.5	Das Todesfallkapital entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthabens. Anspruch auf das Todesfallkapital haben Hinterlassene nach der in Art. 2.6.5 gültigen und abschliessenden Rangordnung.
Zusätzliches Todesfallkapital		300% des massgebenden Lohnes.
Risikobeitrag in % des versicherten Lohnes		0.5%
Finanzierung		Aufteilung der Beiträge Arbeitnehmer / Arbeitgeber gemäss Vorsorgeausweis.

Weitere Risikoleistungen sind nicht versicherbar.

Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohnes – Kader- / Zusatzvorsorge (gültig ab 01.01.2024)

Alter	Maximales Sparguthaben Vorsorgeplan 20
18-24	0.0%
25	2.0%
26	4.0%
27	6.0%
28	8.0%
29	10.0%
30	12.0%
31	14.0%
32	16.0%
33	18.0%
34	20.0%
35	22.0%
36	24.0%
37	26.0%
38	28.0%
39	30.0%
40	32.0%
41	34.0%
42	36.0%
43	38.0%
44	40.0%
45	42.0%
46	44.0%
47	46.0%
48	48.0%
49	50.0%
50	52.0%
51	54.0%
52	56.0%
53	58.0%
54	60.0%
55	62.0%
56	64.0%
57	66.0%
58	68.0%
59	70.0%
60	72.0%
61	74.0%
62	76.0%
63	78.0%
64	80.0%
65	82.0%
66-70	82.0%